

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

08.11.2014

Nr. 11/2014

20. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

		ACHTUNG!!	
Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Schließzeiten zum Jahreswechsel: Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bleibt an folgenden Tagen geschlossen: - 24.12.2014 - 31.12.2014 - 02.01.2015
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44		
Ordnungsamt	03643/ 8311-40	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus an folgenden Tagen geschlossen: - 29.12. und 30.12.2014
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10		
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf		Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	112	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03643/8820	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03644/50000	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	03643/772148	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	116 117		
	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niedertimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Vieselbach Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0800/5888119
BSFM Dieter Ludwig Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	03643/427445 0151/11103887 Fax: 03643/427446	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

• für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

• für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 12/2014
erscheint am 13.12.2014**



Redaktionsschluß: 02.12.2014

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Hopfgarten	Hauptsatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 21.10.2014	4

Mitteilung der Finanzverwaltung:

Sehr geehrte Bürger/Innen,
da in der Hektik des Alltages Vieles untergehen oder übersehen werden kann, möchten wir Sie auf diesem Weg an die bevorstehende Fälligkeit Ihrer Steuern und Abgaben am 15.11.2014 aufmerksam machen. Die Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Steuer-/Abgabenbescheid.
gez. Kuckel
Kämmerei

Einladung

Die 2. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Donnerstag, 04.12.2014 um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in 99428 Ottstedt a.B., Ollendorfer Straße 15 statt.
Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 30.07.2014
3. Beratung und Beschlussfassung: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis
4. Beratung und Beschlussfassung: Aufhebung der Zweck-

vereinbarung „Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten für die Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung „Hottelstedter Küken““

5. Beratung und Beschlussfassung: Aufhebung der Zweckvereinbarung „Vertrag zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Mönchszwerge““
6. Beratung und Beschlussfassung: Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05.08.2013
7. Beratung und Beschlussfassung: Aufhebung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal vom 05.08.2013
8. Beratung und Beschlussfassung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
9. Beratung und Beschlussfassung: Finanzplan 2015 für die Jahre 2016 bis 2018
10. Einwohnerfragestunde
11. Informationen

gez. Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachungen anderer Behörden
--

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Az.: 1-3-0101**Öffentliche Bekanntmachung****Einladung zur Teilnehmersammlung im Flurbereinigungsverfahren Großmölsen am Donnerstag, den 13. November 2014 um 19.00 Uhr im Saal der Gemeinde Großmölsen in Großmölsen, Hauptstraße 3**

Hiermit werden alle Grundstückseigentümer sowie Gebäude- und Anlageneigentümer der Flurbereinigung Großmölsen zu dieser Veranstaltung eingeladen. Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha informieren über den Verfahrensstand und über den weiteren Verfahrensverlauf.

Gotha, den 08.10.2014

gez. Thomas Warstat

Verfahrensleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, Az.: 1-3-0101**7. Änderungsbeschluss****1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Großmölsen**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 21.12.1994 festgestellte und mit dem 6. Änderungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 25.03.2014, Az.: 1-3-0101, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Großmölsen, Landkreis Sömmerda, erneut wie folgt geringfügig geändert:

- 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Großmölsen werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Großmölsen

Flur: 2

Flurstücke Nr.: 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014

Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von etwa 605 ha.

Aus der beigelegten Gebietskarte ist die aus dieser Änderung resultierende neue Verfahrensgebietsabgrenzung ersichtlich.

2. Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung nach § 87 FlurbG angeordnet.
3. Teilnehmergeinschaft
Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Großmölsen zugezogenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großmölsen“.
4. Anmeldung von Rechten
Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung
Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit der Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für

Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, wobei die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung nur in Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden kann.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Bei Zuwiderhandlung nach Buchstaben d) kann das geschlagene Holz eingezogen werden.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemein-

den Großmölsen und Kleinmölsen und für die angrenzenden Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und der Stadt Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner -Siegel-
Amtsleiter

Einladung Fischereigenossenschaft

Am Donnerstag, 27.11.2014 findet um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Blau Weiß“ Weimarer Str. 40 in Niederzimmern eine Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Niederzimmern statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Auswertung der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines neuen Vorstandes
6. Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Sportfischerverein Niederzimmern
7. Anträge und Sonstiges
8. Schlusswort

Vorschläge für den neuen Vorstand bitte an: Vorstandsmitglied Rolf Laue, Enge Gasse 15, 99428 Niederzimmern, Tel. 036203/51807
Die Verpächter achten bitte auf aktuelle Eigentumsnachweise und Bankverbindungen.

Bei Beschlussunfähigkeit wird nach § 12 der Satzung der Fischereigenossenschaft unverzüglich eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.

Wir bitten die Teilnahme zu sichern.

Gez. Rolf Laue
Vorstandsmitglied

gez. Manfred Günther
Vorstandsmitglied

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016



Sehr geehrte Eltern der Kinder des Geburtszeitraumes vom 02.08.2008 bis einschließlich 01.08.2009, die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2015 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden:



Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Nohra (OT Ulla, Obergrunstedt),
Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt) der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet

am Montag, d. 15. Dezember 2014 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule „Grammetal“, Schlossgasse 24, in 99428 Isseroda statt.

Bitte kommen Sie an diesem Tag gemeinsam mit Ihrem Kind.

Außerdem benötigen wir Ihr Stammbuch oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

M. Banzalla
Schulleiterin Grundschule „Grammetal“ Isseroda



Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016

Liebe Eltern,

die **Einschulung zum Schulbeginn 2015** für die Gemeinden:

Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg

erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:

Montag, dem 15. Dezember 2014 von 14:00 bis 17:00 Uhr

in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2008 bis 01.08.2009

Die Anmeldung muss durch beide Erziehungsberechtigte erfolgen bzw. ist durch eine Vollmacht des nichtanwesenden Elternteils zu dokumentieren. Das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** sind vorzulegen.

M. Marioneck, Schulleiterin



Nichtamtlicher Teil

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag,

27.11.2014, 22.01. und 26.02. 2015 im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka. Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:
per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr), oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de



Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hopfgarten vom 21.10.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.06.2014 mit Beschluss Nr. 15/06/14 die Hauptsatzung der Gemeinde Hopfgarten beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 17.07.2014 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 18.06.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Hopfgarten“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt eine Linde, umgeben von zwei Hopfenstangen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Land Thüringen - Gemeinde Hopfgarten - der Bürgermeister und zeigt eine Linde umgeben von zwei Hopfenstangen.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung soll-

len die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Ge-

meindeverwaltung beauftragen.

- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeindera-

tes unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung 15,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Urnenwahl erhalten bei der Durchführung der Wahlen eine Entschädigung in Höhe von:

- a) am Wahltag
 - 30,00 Euro für jedes Mitglied
 - 10,00 Euro Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen (z.B. Europa- und Kommunalwahl)
 - 20,00 Euro für den Wahlvorsteher,
 - 10,00 Euro für den Schriftführer
- b) am Folgetag (Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am Folgetag)
 - 30,00 Euro für jedes Mitglied,
- c) für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung PKW, Mobiltelefon usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 15,00 Euro pro Urnenwahlbezirk gezahlt.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei Volks- und Bürgerentscheiden.

- (5) Abs. 4 Satz 1 gilt auch für ehrenamtlich tätige Schriftführer des Gemeinderates, die selbst nicht Mitglied des Gemeinderates sind. Ist der ehrenamtlich tätige Schriftführer nicht Bediensteter der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, welcher die Gemeinde angehört, erhält er in den Monaten, in denen er als Schriftführer eingesetzt ist, zur Vorbereitung und Nachbereitung (Erstellung Niederschrift) der Sitzungen auch den Sockelbetrag gemäß Abs. 1.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister von 890,00 Euro,
 - der ehrenamtliche Beigeordnete von 222,50 Euro.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht

- durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats eines Ausschusses oder eines Ortsteilrats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
 - (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahl-gremien gilt Abs. 2 entsprechend.
 - (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
 - (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
 - (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3 und 5 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgender Stelle angebracht:
- Tiefer Weg (gegenüber Haus Nr. 15).

§ 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 12 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung

vom 23.05.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 19.11.2013 außer Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, d. 21.10.2014

gez. Bodechtel
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/10/2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 04.08.2014 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/10/2014

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 03/10/2014

Der Gemeinderat beschließt die Aufträge zur Durchführung der Planungsleistungen zur Umsetzung des Aufbauhilfeprogramms zur Wiederherstellung der Infrastruktur infolge des Hochwassers 2013 an die Firma I.P.I. Infraplan Ingenieure GmbH zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die als Anlage beigefügten Aufträge zu erteilen.

Beschluss Nr. 04/10/2014

Der Gemeinderat beschließt im Ergebnis der eingereichten Angebote zur Durchführung des Winterdienstes für die Wintersaison 2014/2015 den Auftrag an die Firma TSI GmbH & Co. KG zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 05/10/2014

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 06/10/2014

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten, einige wenige unserer Mitbürger nutzen gemeindeeigene Flächen widerrechtlich zum Lagern von Tierfutter, Baustoffen und sonstigen Materialien ohne die entsprechende Genehmigung. Bei diesen wenigen Mitbürgern wird jedoch die in Anspruch genommene Fläche stetig vergrößert. Besonders gravierende Beispiele befinden sich „Im Hanfsack“ und „Im Tillgarten“. Trotz mahrender Worte und schriftlicher Aufforderungen zur Beräumung der Flächen ist die Einsicht der illegalen Nutzer bisher noch nicht gereift. Ich werde mich zukünftig, in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft, verstärkt um die Beseitigung solcher Schandflecke in unserer Gemeinde kümmern. Bitte helfen Sie mir dabei, unser Dorf sauber zu halten.

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2014 wurde über die Durchführung des Winterdienstes für die Wintersaison 2014/2015 entschieden und der Auftrag an die Firma TSI GmbH & Co. KG mit Sitz in Apfelstädt vergeben. Leider können wir die Beräumung der Straßen und Wege nicht mehr mit Gemeindearbeitern und eigenem Fahrzeug durchführen, da uns die finanzielle Lage zur Verringerung unserer Personalkosten gezwungen hat und somit ab Januar 2015 kein Gemeindearbeiter mehr zur Verfügung steht. Dem Gemeinderat ist die Entscheidung zur Vergabe des Auftrages äußerst schwer gefallen, da die zu erwartenden Kosten deutlich über den bisher dafür benötigten Mitteln liegen wird. Die Räum- und Streukosten werden nach der Anzahl der Einsätze abgerechnet, so dass die Höhe der Kosten natürlich in direkter Abhängigkeit zur Intensität des Winters stehen. Jedoch hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für einen ordnungsgemäßen Zustand der Straßen bei winterlichen Verhältnissen zu sorgen. Insofern hatte der Gemeinderat keine andere Wahl und musste den Auftrag vergeben.

Sollten sich bei der Durchführung des Winterdienstes durch die Fa. TSI GmbH & Co. KG Unstimmigkeiten ergeben, möchte ich Sie bitten, diese umgehend mitzuteilen.

Zum Schluss beleibt mir noch der Hinweis auf zwei wichtige Termine im Dezember:

Am 06.12.2014 findet der 5. Weihnachtsmarkt auf dem Tanzplan statt. Beginn ist 14.30 Uhr.

Am 13.12.2014 findet in der Gaststätte „Zur Weintraube“ die diesjährige Rentnerweihnachtsfeier statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/713270

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatsbeschlüsse:

Beschluss-Nr. 19/4/2014:

Die Genehmigung der Niederschrift vom 16.9.2014 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 20/4/2014:

1. Änderung der Hauptsatzung. Die Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Beigeordneten erfolgte mehrheitlich

Beschluss-Nr. 21/4/2014:

Die Jahresrechnung 2013 wurde einstimmig beschlossen.

Beschluss-Nr. 22/4/2014:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau eines Einfamilienhauses in Mönchenholzhausen wurde mehrheitlich erteilt.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses:

Nr. 7/2014:

Einstimmige Bestätigung des Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts in der Gemarkung Eichelborn, Flur 1, Flurstücke 30/3 und 30/4 – Beteiligte: Kämmer, Kämmer, Luhn/Rippl, Bürger

Nr. 8/2014:

Einstimmige Bestätigung des Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts in der Gemarkung Sohnstedt, Flur 1, Flurstücke 31 und 32 – Beteiligte: Herr Lührs/Herr Sowa

Nichtamtlicher Teil

Herbstlese

In der zweiten Herbstferienwoche hat bei uns in der Kita „Mönchszwerg“ zum 10. Mal die Herbstlesewoche stattgefunden. An jedem Vormittag kam ein Schulkind, um den Kindergartenkindern vorzulesen. Diese Tradition hat uns allen auch in diesem Jahr wieder viel Freude bereitet. Neben den tollen Geschichten gab es auch wieder viel Zeit zum Reden und Spielen mit den ehemaligen Kindergartenfreunden.

Wir möchten uns auf diesem Weg noch einmal bei allen fleißigen Vorlesern recht herzlich bedanken.

Wir freuen uns schon darauf, auch im nächsten Jahr wieder spannende Geschichten zu hören und Einblicke in den Schulalltag zu bekommen.

Das Team und die Kinder der Kita „Mönchszwerg“

Ausschreibung

Das **Freizeitzentrum in Obernissa** soll **ab 1.3.2015** neu **verpachtet** werden.

Eine frühere Übernahme ist möglich.

Das Objekt umfasst einen Gastraum mit ca. 40 Sitzplätzen, einen Raucherraum, eine Küche sowie Lager- und Nebenräume und eine Bowlingbahn.

Interessenten wenden sich bitte **bis zum 30.11.2014** an die Gemeinde. Postanschrift:
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda.
oder per E-Mail an: [nolte@vg-grammetal.de](mailto: nolte@vg-grammetal.de)

Besichtigungstermine können mit dem Pächter, Herrn Löcher (Tel.: 01708525841) vereinbart werden.

Grundstücksverkauf mit Bebauung „Jagdhütte“

Die Gemeinde Mönchenholzhausen gibt bekannt, dass die nachfolgenden Grundstücke in der Gemarkung Eichelborn, Flur 6, meistbietend zum Verkauf angeboten werden.

Flurstücksnummer: 632, Gesamtgröße 2.500 m²

Nutzung: Gebäude- und Freifläche: 670 m²

Grünland allgemein: 1.830 m²

Flurstücksnummer: 633, Gesamtgröße 1.122 m²

Nutzung: Gebäude- und Freifläche: 117 m²

Grünland allgemein: 1.005 m²

Bebauung: „Jagdhütte“

Lage: süd-westlich der Gemeinde

Mindestgebotspreis: 19.000,00 € plus Übernahme aller Nebenkosten (Notar, Amtsgericht usw.)

Hinweis: aus Kostengründen erfolgt keine Grenzeinweisung

Grundlage: Beschluss des Gemeinderates

Angebotsanschrift: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Bauverwaltung, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda

Abgabe: Die Angebote sind in einem geschlossenen Briefumschlag mit deutlicher Aufschrift „Eichelborn-Jagdhütte-Kaufangebot“ zu senden bzw. abzugeben.

Termin: Abgabefrist ist d. **30.11.2014**

Stellenausschreibung Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ in Mönchenholzhausen

In der Kindertagesstätte „Mönchszwerge“ in Mönchenholzhausen ist eine Stelle als Koch/ Köchin zu besetzen.

Beschäftigungszeitraum: 01.01.2015 -30.06.2015

Beschäftigungsumfang: 35 Wochenstunden

Bewerbungen sind bis zum 05.12.2014 zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Termine:**

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 16.12.2014, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung statt. Die Tagesordnung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats**

Gemeinderatssitzung vom 13.02.2014

BNr.: 12/2014:

Nach Erörterung und Diskussion zum Sachverhalt beschließt der Gemeinderat Nohra im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Vorkaufsrecht zum vorliegenden Kaufvertrag Notare Dr. Froeb und Prof. Dr. Hügel H 4/2014 vom 03.01.2014 wahrzunehmen. Gemäß schriftlicher Anregung vom Gemeinderat Zange sollen nach der Zentralisierung der Bauhoffunktionen auf dem Gelände Am Peterborne, die dann nicht mehr benötigten Immobilien der Gemeinde veräußert bzw. die Nutzung von privaten Grundstücken gekündigt werden.

Gemeinderatssitzung vom 27.03.2014

BNr.: 19/2014:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Tagesordnung mit Änderung zu.

BNr.: 20/2014:

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 13.02.2014.

BNr.: 21/2014:

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Schneider als stellvertretenden Wahlleiter für die Wahlen am 25.05.2014.

BNr.: 22/2014:

Auf Antrag eines Bürgers der Gemeinde Nohra beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nohra, von einer Beitragserhebung für Straßenausbaumaßnahmen in der sogenannten satzungslosen Zeit abzusehen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates 13; Anwesend: 12; Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 12; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 23/2014:

Auf Antrag eines Bürgers der Gemeinde Nohra beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nohra, die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Nohra wie folgt zu ändern:

- § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Erlangung des Vorteils Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.“
- § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates 13; Anwesend:

12; Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 12; Stimmenenthaltungen: 0

BNr.: 24/2014:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresabschlüsse der Wohnungsverwaltung für die Wohnobjekte in Nohra und Utzberg zur Kenntnis.

BNr.: 25/2014:

Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche Werbung zu prüfen und entsprechende Maßnahmen nach Sondernutzungssatzung und Baurecht einzuleiten.

BNr.: 26/2014:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstellung einer Werbeanlage in Nohra Flur 2 Flurstück 198 wird erteilt.

BNr.: 27/2014:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau eines Einfamilienhauses Am Roten Stein Flur 1 Flurstück 16/5 wird erteilt.

BNr.: 28/2014:

Errichtung eines Fachwerkhauses in Ulla — Vergabevorschlag: Durch das Planungsbüro Jäger Weimar wurden Angebote zum Bau eines Fachwerkhauses eingeholt. Aus dem Vergabevorschlag ist nicht ersichtlich, welche Folgekosten entstehen z.B. für Fenster/Türen, Hausanschlüsse Wasser/Abwasser, ELT usw. Durch das Bauamt der VG soll das Projekt nochmals geprüft werden. Unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Bauamt soll die Firma Lehmann den Auftrag zum Preis von 51.614,20 € (inkl. MwSt.) erhalten.

BNr.: 29/2014:

Der Gemeinderat beschließt die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für den Parkplatz an der B 7.

BNr.: 30/2014:

Beschluss über Beschilderung Obergrunstedt — Holzdorfer Straße: Der Bürgermeister wird beauftragt, den Sachverhalt fachgerecht zu klären und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

BNr.: 31/2014:

Der Gemeinderat beschließt, den alten weißen Multicar der Gemeinde zum Verkauf auszuschreiben. Das Mindestgebot soll 2.000,00 € betragen.

BNr.: 32/2014:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, eine komplette Bestandsaufnahme der Straßenbeleuchtung zu erstellen, aus der auch die defekten Lampen zu entnehmen sind. Danach soll darüber beraten werden, wie zukünftig die Beleuchtung im Gewerbegebiet organisiert wird. Die Möglichkeit, jede dritte Lampe zu schalten wird in Erwägung gezogen.

BNr.: 33/2014:

Der Gemeinderat beschließt die kostenfreie Bereitstellung eines Teilgrundstückes des Flurstücks 413/9 zur Errichtung einer Löschwasserzisterne.

Gemeinderatssitzung vom 24.04.2014

BNr.: 34/2014:

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

BNr.: 35/2014:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 27.02.2014

BNr.: 36/2014:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 27.03.2014

BNr.: 37/2014:

Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Nohra: Entsprechend der Beschlussvorlage soll der Fördermittelantrag eingereicht werden. Bei Bewilligung soll über ein entsprechendes Konzept nachgedacht werden.

BNr.: 38/2014:

Beschluss über eine neue Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra

BNr.: 39/2014:

Beschluss über eine neue Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nohra

BNr.: 40/2014:

Beschluss zur Sondervereinbarung zur Bestattung Auswärtiger

BNr.: 41/2014:

Beschlussfassung über Ausschreibung Wegebau Obergrunstedt: Der Weg soll von der Straße am Bahnhof bis zum Gewerbehof UNO an die Angerstraße geführt werden. Er soll als Rad-Gehweg gebaut werden.

BNr.: 42/2014:

Bestätigung Angebot Planungsleistungen Parkplatz Nohra:

Die Gemeinde Nohra wird das Planungsbüro Rauch für die Angebotssumme von 3.550,00 € mit der ersten Planungsphase beauftragen.

BNr.: 43/2014:

Bestätigung Notarvertrag zum Kauf eines Grundstückes in Utzberg: Dem Vertrag wird laut Vertragsentwurf zugestimmt.

BNr.: 44/2014:

Beteiligung Nachbargemeinde zur 6. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Weimar: Die Gemeinde Nohra nimmt den FNPL zur Kenntnis.

Gemeinderatssitzung vom 22.05.2014

BNr.: 45/2014:

Der Antrag auf Absetzung und Vertagung der TOP 8 & 9 wird zur Abstimmung gebracht.

BNr.: 46/2014:

Der Tagesordnung wird mit den Änderungen zugestimmt.

BNr.: 47/2014:

Bestätigung der NS öffentlicher Teil vom 24.04.2014

BNr.: 48/2014:

Beschluss zum Bauantrag DHL im UNO: Der Bauantrag wird zur Kenntnis genommen.

BNr.: 49/2014:

Beschluss zum Geräteschuppen auf dem Grundstück der Gemeinde: Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung des Geräteschuppens nicht zu.

BNr.: 50/2014:

Beschluss über Einvernehmen nach §36 BauGB Stellplatz Wechselbrücken OT Utzberg Flur 1, Nr. 60/2: Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

BNr.: 51/2014:

Beschluss über die Beschaffung eines neuen Bergesatzes für das HLF 10: Die Firma Ziegler hat mit 14.877,39 € brutto das günstigste Angebot unterbreitet.

Gemeinderatssitzung vom 19.06.2014

Beschluss-Nr. 52/2014:

Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 53/2014:

Der Gemeinderat benennt gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderats als weitere 4 Mitglieder für den Hauptausschuss:

Mitglied	Stellvertreter
H. Kolodziej	K. Witt
U. Partschefeld	A. Thiele
G. Weichert	A. Quiet
H. Zange	B. Kanzler

Beschluss-Nr. 54/2014: Der Gemeinderat benennt als Mitglieder für den Bodenumlegungsausschuss:

Mitglied	Stellvertreter
B. Kanzler	S. Bantke
H. Gunkel	G. Weichert

Beschluss-Nr. 55/2014: Der Gemeinderat beruft folgende Gemeinderatsmitglieder als weitere Vertreter in die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der VG Grammetal:

1. Vertreter	S. Kästner
Stellvertreter für 1. Vertreter	W. Busse

2. Vertreter	K. Witt
Stellvertreter für 2. Vertreter	S. Bantke

Beschluss-Nr. 56/2014: Der Gemeinderat beruft folgendes Gemeinderatsmitglied als weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des AVV:

Vertreter	A. Quiet
Stellvertreter	H. Gunkel

Beschluss-Nr. 57/2014:

Für die Beschaffung eines TLF4000 ist der Fördermittelantrag zu stellen.

Das Brandschutzkonzept ist entsprechend zu überarbeiten.

Gemeinderatssitzung vom 17.07.2014

Beschluss-Nr.: 58/2014:

Der Gemeinderat stimmt der Streichung des TOP 15 und der Aufnahme der Ergänzung zu TOP 8 der Tagesordnung zu.

Beschluss-Nr.: 59/2014:

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2014 - öffentlicher Teil - ohne den TOP 1.

Beschluss-Nr.: 60/2014:

Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der GR-Sitzung vom 19.06.2014 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 61/2014:

Bauantrag U.N.O. DHL – LKW Parkplatz: Zustimmung zur Schaffung von ca. 30 LKW-Parkplätzen im Zusammenhang mit dem Bauantrag zum Ausbau der Verkehrsanlage entsprechend dem beigefügten ergänzten Lageplan. Wunsch des Gemeinderates ist es, dass das Bauvorhaben bis Weihnachten 2014 fertiggestellt ist.

Beschluss-Nr.: 62/2014:

Der Gemeinderat stimmt der Umgestaltung der ehemaligen Gaststätte und Bowlingbahn als Schankwirtschaft im Rahmen von Veranstaltungen nach Bedarf zu.

Beschluss-Nr.: 63/2014:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Bauvoranfrage zum Bau eines Einfamilienhauses in der Gemarkung Obergrunstedt, Flur 4, Flurstück 357/19 mit der Auflage der Schaffung von Parkplätzen auf dem zu bebauendem Grundstück zu.

Beschluss-Nr.: 64/2014:

Der Gemeinderat beschließt die Ablehnung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag Stellplatz Utzberg Flur 5, Flurstück 542.

Beschluss-Nr.: 65/2014:

Der Gemeinderat beschließt die Bauleistung: Zufahrt FFW inkl.

Parkplatz an den günstigsten Anbieter, der Firma ARKUS Bau GmbH Co. KG aus Erfurt mit einem Kostenangebot in Höhe von 15.310,44 € zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 66/2014:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Einbaues einer Absauganlage in das Gerätehaus der FFw Ulla an die Firma Wohlfahrt. (Angebotspreis: 4.838,29 € zzgl. Elektroinstallation ggf. Firma Thiele).

Beschluss-Nr.: 67/2014:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zum Torumbau am FFw-Gerätehaus in Ulla an die Firma Saalfeld aus Nohra zu vergeben. (Angebotspreis: 15.308,16 €).

Beschluss-Nr.: 68/2014:

Der Gemeinderat beschließt, die TOP 11 (6 Beschlüsse zu den Fest-

stellungen der geprüften Jahresrechnungen 2007 bis 2012) und 12 (6 Beschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters und seiner Stellvertretung für die Haushaltsjahre 2007 bis 2012 auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land) auf die nächste GR-Sitzung am 18.09.2014 zu vertagen.

Beschluss-Nr.: 69/2014:

Der GR beschließt den Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Nohra; Flur 6; Flurstück 479/1, 1539 m² für einen Preis von 15,00 € pro m² an die Firma ACI.

Beschluss-Nr.: 70/2014:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke 413/7 und 413/9 mit einer Gesamtgröße von ca. 3120 m² zu einem Preis von 8,50 € pro m² zu.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

A Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt am 26. Oktober 2014

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2014 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	157
Zahl der Wähler	126
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	3
Zahl der gültigen Stimmabgaben	123

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

lfd. Nr.	Familienname, Vorname (ggf. Kennwort)	Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen
1	Nickel, Andreas (Feuerwehr-Freunde Troistedt)	54
2	Heinemann, Matthias	31
3	Lindner, Kati	13
4	Becker, André	6
5	Schmidt, Jörg	5
6	Franz, Gerd	3
7	Hoffmann, Bernd	2
8	Weiß, Ullrich	2
9	Schmidt, Ralf	1
10	Majewski, Regina	1
11	Quiet, Petra	1
12	Nickel, Marion	1
13	Heinemann, Lisa	1
14	Menger, Jürgen	1
15	Klein, Norbert	1

2.

Da bei der Wahl am 26. Oktober 2014 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am 09. November 2014 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Kennwort	Stimmenzahl der ersten Wahl
1	Nickel, Andreas	Feuerwehr-Freunde Troistedt	54
2	Heinemann, Matthias	Heinemann	31

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

3.

Hinweise an die Wähler zur Stichwahl:

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Zi. 16, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, bis zum 07. November 2014, 18.00 Uhr, während folgender Zeiten

- Mo 13.00 - 16.00 Uhr
- Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
- Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Fr 08.00 - 10.00 Uhr (Fr 07.11.2014: 09.00- 12.00 Uhr und 13- 18.00 Uhr) beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. November 2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 09. November 2014, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Zi. 16, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder

d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

4.

Die Wahlanfechtung kann erst nach Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

B Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Troistedt am 09.11.2014

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Troistedt findet am Sonntag, dem 09. November 2014, im Anschluss an die Ermittlung des Stichwahlergebnisses um 18:30 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt statt. Der Zutritt zur Sitzung ist für Jedermann frei.

Troistedt, d. 28. Oktober 2014

gez. Buss

Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters

(Bekanntmachungsvermerk: Aushang im Schaukasten der Gemeinde am 29.10.2014)

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Troistedt

am Sonntag, dem 09. November 2014

1. Am 09. November 2014 findet die Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Troistedt statt. Die Stichwahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk		Wahllokal
1	Troistedt	Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und den amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für die Stichwahl einen Stimmzettel ausgehändigt: - der Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters ist von hellblauer Farbe

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der

Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Hinweis für die Wähler:

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen, Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Wähler, die einen Wahlschein haben können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 09.11.2014 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Isseroda, d. 28.10.2014

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

als Behörde der Gemeinde Troistedt

i.A.

gez. Buss

Hauptamtsleiter

(Bekanntmachungsvermerk: Aushang im Schaukasten der Gemeinde am 29.10.2014)